



Der Bürgermeister

Marl, 14.03.2012

Amt für kommunale Finanzen

(zuständiges Fachamt)

**Sitzungsvorlage Nr. 2012/0143**

**Bezugsvorlage Nr. 2012/0131**

## Öffentliche Sitzung

## Berichtsvorlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>Rat</b>	<b>15.03.2012</b>

**Betreff:** Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion buergerunion marl betr. künftige Belastung der Stadt Marl durch die Umsatzsteuer

### Anlagen

keine

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 05.03.2012 wurde von der Fraktion buergerunion marl die Frage gestellt, inwieweit die künftige Belastung der Kommunen durch die Umsatzsteuer sich ggf. auf die wirtschaftliche Betätigung bzw. auch auf den Haushalt der Stadt Marl auswirkt bzw. auswirken könnte.

Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist die Stadt Marl einschließlich ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof grundsätzlich nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und somit nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die Stadt Marl ist lediglich mit ihren so genannten Betrieben gewerblicher Art unternehmerisch tätig (§ 2 Abs. 3 UStG). Zurzeit unterhält die Stadt Marl folgende Betriebe gewerblicher Art (BgA):

- BgA Bäder
- BgA Duales System
- BgA Gaststättenverpachtung
- BgA Märkte
- BgA Musikschule
- BgA Parkhaus
- BgA Personalgestellungen / Werkstatt Brassert
- BgA Schülercafé / Gymnasium im Loekamp
- BgA Theater Marl

Darüber hinaus ist die Stadt Marl auch im Rahmen der Vermessungsleistungen für Dritte unternehmerisch tätig, ohne dass es sich hierbei um einen BgA handelt (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 UStG).

Die Stadt Marl wird in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Betätigung durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung in Herne geprüft. Die letzte Betriebsprüfung erfolgte in 2009/2010 und bezog sich auf die Jahre 2003 bis 2007.

In 2007 betrug die von der Stadt Marl (ohne Paracelsus-Klinik) abzuführende Umsatzsteuer 108.862,62 EUR. Dem gegenüber konnte die Stadt Marl (ohne Paracelsus-Klinik) für 2007 ein Vorsteuerabzug in Höhe von 46.950,70 EUR geltend machen, so dass insgesamt eine Umsatzsteuerzahllast in Höhe von 61.911,92 EUR an das Finanzamt abzuführen war.

Das nationale Recht sieht aktuell insbesondere keine Umsatzsteuerpflicht bei hoheitlichen und vermögensverwaltenden Tätigkeiten vor. Das EU-Gemeinschaftsrecht kennt die Vermögensverwaltung nicht und sieht im Rahmen eines veränderten Hoheitsbegriffs insbesondere bei einer Wettbewerbssituation auch hier eine Steuerpflicht vor. Durch das angegebene Urteil (Aktenzeichen 2011 V R 41/10) des Bundesfinanzhofes wird das bestehende Umsatzsteuerrecht nicht verändert, sondern lediglich unter Berücksichtigung eines Einzelfalles EU-Gemeinschaftsrecht konform ausgelegt. Der festgestellte Widerspruch zum EU-Gemeinschaftsrecht wird mittelfristig zu einer Anpassung des nationalen Rechts führen.

Eine Umsatzsteuerpflicht führt nicht zwangsläufig zu einer Umsatzsteuerzahllast, da gleichzeitig auch ein Vorsteuerabzug für die entstandenen Aufwendungen und Investitionen möglich ist und hierdurch die Umsatzsteuerzahllast reduziert oder sogar umgekehrt werden kann, so dass eine positiv wirkende Vorsteuererstattung entstehen kann.

Zurzeit wird geprüft, ob die Sportstätten der Stadt Marl umsatzsteuerrechtlich erfasst werden können, um hieraus positive Effekte für die Stadt Marl zu schaffen. Im Rahmen des Sportstättenkonzeptes sind in den Jahren 2004 bis 2011 nicht unwesentliche Investitionen in diesen Bereich (insbesondere an der Sportanlage Hagenstraße „Triple X“) getätigt worden. Gleichzeitig entstehen regelmäßig Aufwendungen für die Unterhaltung der Sportstätten.

Die Anerkennung einer Umsatzsteuerpflicht im Bereich der Sportstätten ist nur möglich, wenn, wie im angegebenen Urteil, eine EU-Gemeinschaftsrecht konforme Auslegung des nationalen Rechts erfolgt.

Eine mögliche Gründung von Stadtwerken würde voraussichtlich in der Form eines wirtschaftlichen Unternehmens des privaten Rechts erfolgen (§ 107a i.V.m. §§ 108 Gemeindeordnung). Hieraus folgt, dass z. B. eine GmbH rechtlich und wirtschaftlich selbstständig ist und kraft Rechtsform dem Umsatzsteuerrecht und anderen steuerrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Die steuerrechtlichen Effekte werden im Rahmen der noch anstehenden tiefergehenden Organisationsuntersuchungen zur Gründung von Stadtwerken noch zu prüfen sein.